



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (289)

Präsidiale Privilegien – Teil 2

Wer möchte nicht einmal gerne die Vorzüge genießen, die das Amt eines Bundespräsidenten mit sich bringt? Neben der Sicherheit, nach dem Ausscheiden stattliche Altersbezüge zu beziehen, kann man sich bereits zu Amtszeiten mittels eines hoch motorisierten, gepanzerten Dienstfahrzeugs eines deutschen Herstellers sicher durch die Gegend chauffieren lassen. Ferner gehören nervige Sicherheitsüberprüfungen bei Flügen dank eines Diplomatenpasses der Vergangenheit an. Aufgrund der Möglichkeit, auf die Dienste der Flugbereitschaft der Bundeswehr zurückzugreifen, erscheint die erste Klasse eines jeden Flugunternehmens zudem wenig elitär und verkommt fast schon zum Mittelmaß. Wer an derartigen Privilegien großen Gefallen findet und sich zudem an Grundsatzreden erfreut, welche die großen und wichtigen Themen im Land ansprechen, um die Politik und das Volk wachrütteln, der sollte ernsthaft über einen Jobwechsel nachdenken.

Damit sich das Staatsoberhaupt voll und ganz seinen wichtigen Aufgaben widmen kann, hat der Gesetzgeber gesorgt. So ist es beispielsweise nach dem Strafgesetzbuch (StGB) verboten, den Bundespräsidenten zu verunglimpfen. Verunglimpfen bedeutet, jemanden in Ansehen, Ehre oder gutem Ruf herabzusetzen, und umfasst daher alles, was das StGB als Beleidigung ansieht. Der Unterschied liegt jedoch darin, dass es sich bei der Verunglimpfung, die sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen kann, um eine nach Form, Inhalt, den Begleitumständen oder dem Beweggrund erheblichere Ehrenkränkung handeln muss. Diese Vorschrift erweist der Würde des protokollarisch höchsten Amtes und dessen Inhabers Reverenz. Geringere Entgleisungen bleiben außer Betracht, so dass saloppe oder geschmacklose Bemerkungen in aller Regel strafrechtlich belanglos sind. Darüber hinaus sind sich die Juristen darüber einig, dass der Präsident aufgrund seiner exponierten Stellung und seiner Verankerung im jeweiligen politischen System auch harte politische Kritik an seiner Amtsführung in aller Regel hinzunehmen hat. Die Grenze verläuft dort, wo es dem Täter in Wahrheit um die schwerwiegende Herabsetzung des Amtes oder der Person des Bundespräsidenten geht. Einem älteren Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) zufolge muss man sich als Staatsoberhaupt jedoch nicht alles bieten lassen. Ein rechter Parteifunktionär hatte vorliegend im Jahre 1959 zu der Wahl des Bundespräsidenten Lübke bei einem öffentlichen Vortrag die Meinung vertreten, dass dieser wie der Vorsitzende eines Kaninchenzuchtvereins gewählt worden sei. Was könne man – so der Redner fragend weiter – von einem Mann halten, der ein Amt annehme, um das in unwürdiger Form gefeilscht

wurde? Welcher Charakter gehöre dazu, ein Amt anzunehmen, bei dem nur der in Frage komme, der ungefährlich, weil schwach sei? Dem Kritiker wurde daher wegen Verunglimpfung des Bundespräsidenten der Prozess gemacht. Er wurde zwar in der ersten Instanz freigesprochen, jedoch kam der Angeklagte nach Ansicht des BGH nicht ungestraft davon. Vielmehr zielten diese Bemerkungen nach der richterlichen Überzeugung nicht mehr auf politische Vorgänge bei der Wahl, sondern auf angeblich schlechte Charaktereigenschaften des Gewählten. Zusammengenommen enthielten die festgestellten Äußerungen daher eine Herabsetzung der Persönlichkeit und insbesondere des Charakters des Bundespräsidenten, die über den Rahmen der im politischen Raum zulässigen Kritik weit hinausgehe. Eine nur geringere, unwesentliche Entgleisung – so die Richter abschließend weiter – sei daher nicht anzunehmen.

Äußerungen im stillen Kämmerlein sind demgegenüber unbeachtlich. Erforderlich ist vielmehr, dass die Verunglimpfung öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften erfolgt. Von einer Öffentlichkeit im Sinne der Norm kann man bei einer Anwesenheit von mehreren Personen ausgehen. Zwei Individuen reichen in aller Regel hierfür nicht aus. Gemäß einer äußerst betagten Entscheidung des Reichsgerichts soll eine öffentliche Begehung bereits durch das Absenden einer Postkarte möglich sein. Ob diese Rechtsauffassung noch zeitgemäß ist, darf bezweifelt werden. Denn heutzutage ist es wohl nicht (mehr) die Regel, dass Postbedienstete die von ihnen ausgetragenen Postkarten lesen.

Die Straftat kann nur mit Ermächtigung des Bundespräsidenten verfolgt werden. Die Staatsanwaltschaft darf ohne diese nicht einschreiten. Die Entscheidung, ob die Ermächtigung zu erteilen ist, muss der betroffene Präsident persönlich – auch wenn er nicht mehr im Amt ist – treffen. Als kritischer politischer Berichterstatter ist es daher stets angezeigt, ein gutes Verhältnis mit dem Bundespräsidialamt und dem Staatsoberhaupt zu pflegen. Andererseits hat der Job als Präsident auch seine Schattenseiten, wenn man bedenkt, dass dieser nicht – wie ein gewöhnlicher Arbeitnehmer – über einen Urlaubsanspruch verfügt. Erst nach seiner Amtszeit darf sich der Würdenträger streng genommen in seinen wohlverdienten Urlaub verabschieden.

Dennoch wird sich Herr Gauck in den nächsten fünf Jahren sicherlich auch Mal Urlaub gönnen. Alles andere wäre wahrlich vorgegaukelt.

Rechtsanwalt
Thomas Lauinger

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmaßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de